

RzF - 10 - zu § 29 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 23.06.2017 - 7 S 1065/14 = RdL 2017, 317-322= DÖV 2017, S. 877= KommJur 2017, 332= LSK 2017, 117709 (Ls.) (Lieferung 2018)

Leitsätze

1. Ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück, das ohne baureifes Land oder Rohbauland zu sein, auch kein Bauerwartungsland i. S. des § 5 ImmoWertV darstellt, kann nach [§ 28 Abs. 1 FlurbG](#) nicht mit der Begründung, eine bauliche Nutzung sei absehbar, ausnahmsweise auf der Grundlage des Verkehrswerts bewertet werden. Denn auch eine absehbare anderweitige Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 ImmoWertV setzt nach § 2 Satz 2 ImmoWertV voraus, dass sie mit hinreichender Sicherheit aufgrund konkreter Tatsachen zu erwarten ist (sog. qualifizierte Erwartung).

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 68 - zu § 28 Abs. 1 FlurbG](#).